

Teamarbeit ist gefragt: Die Humboldt Consumer Law Clinic

Jurastudenten kommen mit der anwaltlichen Praxis selten und dann meist außerhalb der Universität in Berührung. Dabei gelingt es bestenfalls, Einblicke in Organisationsabläufe und Aufgabenbereiche einer Anwaltskanzlei zu erhalten, doch der direkte Kontakt zum Mandanten oder gar die angeleitete Durchführung einer Rechtsberatung ist – beispielsweise bei einem Praktikum – regelmäßig nicht vorgesehen und wohl auch eher schwierig umzusetzen.

Für uns war es daher eine besondere Gelegenheit, als Teilnehmer des ersten Jahrgangs der Humboldt Consumer Law Clinic (HCLC) nicht nur als studentische Mitarbeiter, sondern als eigenverantwortliche Rechtsberater lebendige Fälle aus dem Verbraucherrecht zu bearbeiten.

Das Projekt – mittlerweile eine feste Institution an der Juristischen Fakultät unserer Universität – ermöglicht es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sich in der Rolle eines Anwalts zu bewähren und Mandanten mit verbraucherrechtlichen Fragestellungen zu beraten und außergerichtlich zu vertreten.

Die einjährige HCLC setzt sich aus zwei Semesterphasen zusammen: Zunächst werden in einem theoretischen Teil die Grundlagen des Verbraucherrechts in einer Ringvorlesung mit berufserfahrenen Praktikern vermittelt. Daran schließt sich eine praktische Phase an, in der diese Grundlagen und Rechtskenntnisse von den studentischen Beratungsteams an lebendigen Rechtsfällen unter Anleitung praktisch angewendet werden. Die Fälle werden von Rechtssuchenden zur Vorprüfung bei der HCLC eingereicht. Die Hauptannahmekriterien sind, dass der Streitwert 750 Euro nicht überschreiten darf und der Rechtssuchende „Verbraucher“ im Sinne des BGB sein muss. Es kann sich jeder Verbraucher bei rechtlichen Problemen – seien es fragwürdige AGB, Ärger mit einem Mobilfunkvertrag oder einer verspäteten Flugreise – an die Rechtsberaterteams der HCLC wenden und von ihnen kostenlose Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung erhalten.

Unser Team erhielt zunächst einen Flugverspätungsfall aus dem Bereich der Fluggastrechte. Zwar hatten wir in mehreren Studiensemestern hier bereits eine Vielzahl von Falllösungen in Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften durchgesprochen, aber dass hinter A, B und X lebendige Menschen stehen, die ihre je eigenen Interessen, Wünsche und Sichtweisen haben, war uns während der Lehrveranstaltungen oft nicht bewusst. Für uns war damit unser erstes Mandantengespräch etwas ganz Neues und sehr Spannendes.

Damit wir nicht zu unbeholfen an die Sache herangingen – immerhin möchten die Mandaten trotz der studentischen Komponente ja eine professionelle Beratung erhalten – stand uns, wie jedem der Teams, ein Volljurist mit langjähriger anwaltlicher Berufserfahrung als Betreuer und Supervisor zur Seite. Unter seiner kompetenten aber zurückhaltenden Supervision machten wir erste eigene Erfahrungen, wie wir an Rechtsfälle wie diesen mit ihren vielfältigen Aspekten professionell herangehen können. Wir erhielten hier auch wertvolle Hinweise, worauf es in der unmittelbaren Begegnung mit Mandaten zwischenmenschlich und fachlich ankommt und wie die gelegentlich gegenläufigen Interessen als Teil der Rechtspflege, Mandantenvertreter und studentischer Rechtsberater der HCLC zu einem vernünftigen Ausgleich gebracht werden können.

In unserem Eingangsfall stellte sich beispielsweise das Problem der vollständigen Sachverhaltsaufklärung. Denn der Grund für die Flugverspätung, der für das Beste-

hen eines Ausgleichsanspruchs nach der EG-Verordnung 261/2004 von Bedeutung ist, kann vom Fluggast selbst nicht ohne weiteres festgestellt werden, sofern die Fluggesellschaft – wie in unserem Fall – eine konkrete Auskunft verweigert und nur pauschal darauf verweist, dass „außergewöhnliche Umstände“ vorgelegen hätten. Eine echte Beweislast trifft die Fluggesellschaft nämlich letztlich erst im gerichtlichen Verfahren. Da wir auch nach umfangreichen eigenen Recherchen den Verspätungsgrund nicht vollständig aufklären konnten, mussten wir letztlich entscheiden, zu welchem weiteren Vorgehen wir den betroffenen 14 Mandanten, die vor einem Jahr eine gemeinsame Reise nach Hongkong gemacht hatten, raten sollten.

Gerade die sorgfältige Abwägung verschiedener Handlungsoptionen stellte für uns gegenüber dem Studium eine gänzlich neue Erfahrung dar. Taktische und prozessuale Fragen bei der Rechtsdurchsetzung, denen in unserer bisherigen Ausbildung oft nur eine untergeordnete Bedeutung zukam, bestimmten nun deutlich mehr unsere Sicht- und Vorgehensweise. Ob der Klageweg mit Erfolgsaussichten beschränkt werden kann oder ob wir der gegnerischen Partei noch außergerichtlich ein angemessenes Vergleichsangebot unterbreiten sollten, waren Fragen, mit denen wir uns in unserer bisherigen Ausbildung noch nicht beschäftigt hatten. Dabei spielte auch unsere Einschätzung des Kostenrisikos eine erhebliche Rolle und die Frage, ob die Mandanten rechtsschutzversichert waren oder nicht.

Sehr hilfreich für uns waren auch der Austausch mit den anderen neun Beratern und unseren Supervisoren. Bei regelmäßigen Treffen präsentierten wir jeweils die aktuellen Fälle in anonymisierter Form und diskutierten anschließend gemeinsam mögliche Lösungswege. So konnten alle von den Erfahrungen der anderen profitieren und bekamen zusätzliche Anregungen für die eigene Fallbearbeitung.

In unserem Fluggastrechte-Fall entschieden wir uns letztlich in Absprache mit unseren Mandanten dafür, der Fluggesellschaft zunächst ein einheitliches Vergleichsangebot zu unterbreiten. Nachdem dieses zurückgewiesen worden war, blieb uns nichts anderes übrig, als unseren rechtsschutzversicherten Mandanten zu raten, nun ein spezialisiertes Anwaltsbüro einzuschalten und Zahlungsklage zu erheben. Insoweit sind unsere Handlungsmöglichkeiten als rein außergerichtliche Rechtsberater im Rahmen der HCLC von vornherein begrenzt.

Zusammenfassend können wir sagen, dass wir die Humboldt Consumer Law Clinic als ein innovatives und stark praxisorientiertes Ausbildungsprojekt erlebt haben, von dem wir sehr profitierten. Es war für uns mit einem außerordentlich hohen Erkenntnisgewinn verbunden. Das Ausbildungsformat erfordert viel kreatives Engagement und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, belohnt die Teilnehmer aber mit einer ganz neuen Perspektive auf theoretisch vorhandene Rechtskenntnisse, die quasi „zum wirklichen Leben erwachen“. Es ist daher nicht verwunderlich, dass zu Beginn des zweiten Jahres bereits viele Bewerbungen als studentische/r Rechtsberater/in an der HCLC vorliegen, denn die Erfahrungen, die wir und die anderen Teams gemeinsam mit unseren Supervisoren an der Humboldt Consumer Law Clinic sammeln konnten, sind nach unserer Einschätzung für die Stärkung der beruflichen Perspektive von Jurastudierenden nicht nur auf dem Gebiet des Verbraucherrechts sehr wichtig und wertvoll.

Felix Beulke / Max Enghard

Die Autoren studieren Rechtswissenschaft an der Humboldt Universität zu Berlin.

Öffentliches Wirtschaftsrecht und Umweltrecht

In den frühen Neunzigerjahren hieß der erste Teil des hier zu betrachtenden Rechtsgebiets noch „Wirtschaftsverwaltungsrecht“, das man neben dem Umweltrecht und den Grundzügen des Europarechts wie der Verwaltungslehre im Rahmen der Wahlfachgruppe „Staat und Verwaltung“ studieren konnte.

Das Europarecht ist längst kein Fach mehr, das einem nur in Form von „Grundzügen“ in einer Wahlfachgruppe begegnet, denn es hat sowohl das bisherige Wirtschaftsverwaltungsrecht wie das Umweltrecht inzwischen erheblich beeinflusst und ist integraler Bestandteil vieler Rechtsgebiete geworden. Deshalb sprechen wir heute eher von „öffentlichem Wirtschaftsrecht“, wenn wir die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Wirtschaft betrachten wollen.

Wird auch zuweilen beklagt, dass das öffentliche Wirtschaftsrecht an deutschen Universitäten eine seiner praktischen Bedeutung nicht angemessene Rolle spiele¹, so gibt es doch namentlich an Fachhochschulen inzwischen zahlreiche spezielle Studiengänge zum „Wirtschaftsjuristen“, und auch die angehenden Wirtschaftswissenschaftler müssen sich mit dem Wirtschaftsverwaltungsrecht² (wie auch dem Umweltrecht) beschäftigen. Der nachfolgende Überblick ist naturgemäß nicht erschöpfend. Denn einmal ist die Fülle des heutigen Lehrbuchangebots enorm, zum anderen erscheinen Lehrwerke zu diesen Materien des Besonderen Verwaltungsrechts nicht jährlich neu, so dass hier versucht wurde, nur aktuelle Werke heranzuziehen.³

Große Lehr- und Handbücher

Es fällt schwer, eine generelle Systematik in das umfangreiche Lehrbuchangebot zu bringen.⁴ Große Lehrbücher gibt es im Umweltrecht derzeit nur eines, das man als aktuell bezeichnen kann⁵:

„Grundzüge des Umweltrechts“, herausgegeben von Klaus Hansmann und Dieter Sellner.⁶ Hierbei von „Grundzügen“ zu sprechen, klingt angesichts von 1.300 Seiten etwas verharmlosend. Zudem spielen im Kreis der insgesamt 18 Autoren die Hochschullehrer eine absolut untergeordnete Rolle. Es handelt sich um ein Werk, das – gewissermaßen als „Sprachrohr“ des 1972 gegründeten Arbeitskreises für Umweltrecht – Umweltrecht in der Breite (von der Fachplanung über Einzelgebiete des Umweltrechts bis hin zum internationalen Umweltrecht) und in der Tiefe der teils jahrzehntelangen Erfahrungen der Autoren bietet. Wer zunächst über ein knapperes Lehrbuch in das Umweltrecht einsteigt und sodann Einzelfragen vertiefen möchte, kommt derzeit an diesem Handbuch nicht vorbei.

Etwas anders sieht die Lage im öffentlichen Wirtschaftsrecht aus. Hier ist im vergangenen Jahr der erste Band der dritten Auflage des „Großen Lehrbuchs“ aus dem Verlag C. F. Müller erschienen⁷, wobei dieser erste Band speziell dem öffentlichen Wirtschaftsrecht gewidmet ist. Für dieses ausgezeichnete Handbuch gilt das zuvor für das Umweltrecht Gesagte – jedenfalls so lange, wie es nichts aktuelleres gibt.

Einen Sonderplatz nimmt gewissermaßen das juristische Kurz-Lehrbuch „Europäisches Umweltrecht“ von Klaus Meßerschmidt⁸ ein. Ist die Umweltpolitik der EU und damit auch das europäische Umweltrecht ein Wachstumsgebiet, so